

 <p>Bahnhofstr. 49/51 36341 Lauterbach</p>	<p><b>Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Arbeitslosengeld II/Sozialgeld -</b></p>	<p><b><u>Anlage</u></b>  <b><u>Hinweise für Selbständige</u></b></p>
---	--	--

---

**Hinweise zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft**

---

Auch als Selbständiger haben Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wenn Ihr Einkommen und Vermögen und dasjenige der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Sollte aber die selbständige Tätigkeit über einen gewissen Zeitraum nicht geeignet sein, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden, muss sich der Selbständige der Arbeitsvermittlung und dem allgemeinen Arbeitsmarkt wieder voll und ganz zur Verfügung stellen.

Um über Ihren Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und den Anspruch der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass Sie den Fragebogen zur Erfassung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit bei der Kommunalen Vermittlungsagentur ausfüllen. Dieser Fragebogen ist Bestandteil des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Wie jeder Empfänger von Grundsicherungsleistungen müssen auch Sie als Selbständiger alles tun, um Ihre Hilfebedürftigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beenden oder zu verringern (Gebot des Forderns, § 2 SGB II)

→ weitere Ausführung siehe Punkt 3

Bitte beachten Sie, dass es ab dem 01.01.2008 bei der Berechnung Ihres Einkommens nicht mehr auf den nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn im Kalenderjahr ankommt. Vielmehr erfolgt die Einkommensermittlung grundsätzlich für den Bewilligungszeitraum. Das monatlich zu berücksichtigende „Bruttoeinkommen“ ermittelt sich demnach grundsätzlich nach den im Bewilligungszeitraum **tatsächlich** erzielten Einnahmen abzüglich der **tatsächlich** erfolgten und notwendigen Ausgaben, wenn diese den Lebensumständen während des Bezuges von Arbeitslosengeld II entsprechen, geteilt durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum.

**Die Einzelheiten der Antragstellung und der Berechnung nach der Arbeitslosengeld II-/ Sozialgeld-Verordnung entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Hinweisen. Bitte lesen Sie sich diese sorgfältig durch und füllen Sie Ihren Antrag – insbesondere den Fragebogen zur Erfassung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit – dementsprechend aus.**

## 1. Allgemeine Ausführungen

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbständige Erwerbstätigkeit) sind die Betriebseinnahmen. Da das Arbeitslosengeld II in der Regel für 6 Monate vorläufig bewilligt wird, wird dieser Zeitraum auch für die Berechnung des Einkommens zugrunde gelegt.

Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung. Abweichend vom Bewilligungszeitraum von 6 Monaten wird das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum berechnet, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt wird, z.B. weil die Tätigkeit beendet oder erst im Laufe des

Bewilligungszeitraumes aufgenommen wird. In einem solchen Fall sind Angaben zu Betriebseinnahmen für einen kürzeren Zeitraum zu machen.

Ist im Einzelfall bei einer selbständig tätigen leistungsberechtigten Person eine jahresbezogene Berechnung des Einkommens angezeigt, kann der Bewilligungszeitraum für diesen Fall abweichend vom Regelfall des § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB II auf zwölf Monate festgesetzt werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind Betriebseinnahmen in der Regel nicht bekannt. Die Regelung, dass das Einkommen im Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt wird, bedeutet, dass die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zunächst zu schätzen sind. Dazu ist von Ihnen der Vordruck „Prognose EKS“ abzugeben.

Aufgrund dieser von Ihnen abgegebenen Schätzung wird über Ihren Leistungsanspruch und den Anspruch der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gemäß § 41 a SGB II zunächst nur vorläufig entschieden. Ihre Angaben über das voraussichtliche Einkommen sind so weit wie möglich zu plausibilisieren.

Dies kann wie folgt geschehen:

- Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben der vorangegangenen 6 Monate,
- Einnahme-Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr oder
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen.

Gegebenenfalls kann der Träger der Grundsicherung die Berechnung des Einkommens im vorangegangenen Bewilligungszeitraum als Anhaltspunkt nehmen.

**Bei wesentlichen Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Hieraus ergibt sich insbesondere bei ungeplanten Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), auch die Verpflichtung, die Ausgabeabsicht dem Leistungsträger vorher anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Ausgabe notwendig, unvermeidbar und angemessen ist und inwieweit die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.**

Bei einer vorläufigen Bewilligung von Leistungen ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes abschließend über den Leistungsanspruch zu entscheiden. Hierzu ist von Ihnen möglichst zügig der Vordruck „Abschließende Angaben zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes“ auszufüllen; Einnahmen und Ausgaben für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum sind zu belegen.

Hatten Sie geringere Einnahmen als bei Antragstellung erwartet, werden Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft die zu wenig bewilligten Leistungen im Rahmen der abschließenden Entscheidung bewilligt und nachgezahlt.

Ist Ihr Einkommen im Bewilligungszeitraum in der Rückbetrachtung höher gewesen, als Sie bei Antragstellung prognostiziert haben, müssen Sie und die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die zu viel erhaltenen Leistungen nach einer abschließenden Entscheidung erstatten.

Vorlage von Nachweisen für die abschließende Entscheidung gem. § 41 a Abs. 3 Sätze 2 - 4 SGB II:

Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind gem. § 41a Abs. 3 SGB II nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von der KVA zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a SGB I gelten entsprechend.

Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzt die KVA den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden.

Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

## 2. Berechnung des Einkommens

Bei der Berechnung des Einkommens ist Ihrerseits sowohl bei der Schätzung als auch beim nachgewiesenen Einkommen folgendes zu berücksichtigen:

Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung können ab dem 1.1.2008 keine Abschreibungen oder sonstigen pauschalen Abzüge mehr berücksichtigt werden, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zugrunde liegen. Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht abzusetzen, weil diese später bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11 b SGB II berücksichtigt werden:

- Steuern auf das Einkommen
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 SGB III
- Pauschale für private Versicherungen in Höhe von 30 Euro
- Kfz-Haftpflichtversicherung als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein privates Kraftfahrzeug
- Gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung
- Ggf. Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge
- Beiträge zur Riester-Rente
- Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort

**Soweit Ihnen derartige Aufwendungen entstehen, geben Sie diese bitte bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner bei der Kommunalen Vermittlungsagentur an und legen Sie Nachweise hierüber vor.**

Bei der Geltendmachung von Ausgaben sind ferner folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Als Kosten für das Betriebskraftfahrzeug (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind grundsätzlich die tatsächlichen Ausgaben abzusetzen. Ein Fahrzeug muss mindestens 50 % nachgewiesen gewerblich genutzt werden. Wird hingegen ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten genutzt, können die Kosten mit 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden. Wird ein Betriebskraftfahrzeug privat genutzt, sind hingegen die Betriebsausgaben um 0,10 Euro für jeden privat gefahrenen Kilometer zu mindern. Als Nachweis wird die Vorlage eines Fahrtenbuches anerkannt.

*Dabei ist zu beachten, dass es sich bei Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nicht um betriebliche sondern private Fahrten handelt. Diese Kosten werden entsprechend § 11 b SGB II bei der Einkommensbereinigung berücksichtigt (s. Seite 2, Punkt 2).*

Ist kein separater betrieblicher Telefonanschluss vorhanden, können die Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen je zur Hälfte dem betrieblichen und dem privaten Bereich zugeordnet werden, wenn die Anteile der Telefonkosten nicht anders ermittelt werden können.

Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben nicht abgesetzt werden können, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende entsprechen, die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind. Der hilfebedürftige Selbständige ist verpflichtet, seine Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Dazu hat er auch die Möglichkeiten der Kostenvermeidung und -optimierung bei seiner Erwerbstätigkeit zu nutzen. Überteuerte oder Luxusartikel können nicht ungeprüft als Ausgabe abgesetzt werden.

Beispiel:

*Ein Selbständiger benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscomputer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend.*

**Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung vom Träger der Grundsicherung angemessen höher geschätzt werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben werden**

**bei der Berechnung nicht berücksichtigt, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.** Dies kann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil der Selbständige Teile seines Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, entnommen hat. Damit werden die Einnahmen und Ausgaben auf das zu vermutende realistische Maß erhöht oder reduziert.

Beispiel:

*Ein Kioskbesitzer erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich 4.000 Euro; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.*

Bei der Absetzung von Ausgaben ist auch zu berücksichtigen, dass Leistungen nicht erbracht werden dürfen, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann der Träger der Grundsicherung zur Beseitigung vorübergehender Hilfebedürftigkeit im Rahmen der Betreuung des Hilfebedürftigen auch auf Ausgabensenkungen und –verschiebungen (z.B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder Reduzierung von Tilgungsraten) hinwirken.

Wenn der Hilfebedürftige solchen Maßnahmen nicht entspricht, können die tatsächlichen Ausgaben als vermeidbar gewertet und entsprechend vermindert werden, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre.

Beispiel:

*Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst agierender Selbständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.*

Betriebsdarlehen:

Sofern Sie im Bewilligungszeitraum zur Finanzierung von Betriebsausgaben Darlehen oder Zuschüsse nach dem SGB II erhalten oder betriebliche Darlehen aufgenommen haben, sind diese Betriebsausgaben nicht abzusetzen. Dies gilt auch für Ausgaben, soweit zu deren Finanzierung andere Darlehen verwandt werden (§ 3 Abs. 3 Satz 4 und 5 Alg II-V).

Die Rückzahlung betrieblich notwendiger Darlehen kann aber im Gegenzug eine Betriebsausgabe darstellen.

Aus den geschätzten Betriebseinnahmen abzüglich der abzusetzenden Ausgaben wird für die Berechnung des Leistungsanspruches ein durchschnittlicher Wert gebildet. So ist für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Das Ergebnis ist das „monatliche Bruttoeinkommen“ der Selbständigen, von dem u. a. die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit und die sonstigen in § 11 b SGB II genannten Absetzbeträge abgezogen werden.

**Wird die selbstständige Tätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den Bewilligungszeitraum fallenden Monate der Tätigkeit entspricht.**

Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit während des Bewilligungszeitraumes aufgenommen oder beendet wird.

### **3. Beendigung der Hilfebedürftigkeit**

Wie jeder Empfänger von Grundsicherungsleistungen müssen auch Sie als Selbständiger alles tun, um Ihre Hilfebedürftigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beenden oder zu verringern (Gebot des Forderns, § 2 SGB II).

Dies bedeutet zunächst in absehbarer Zeit ausreichenden Gewinn zu erwirtschaften um den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft selbst sicherstellen zu können.

Selbständige, die gegenwärtig eine selbständige Tätigkeit ausüben, sind nicht von der Verpflichtung entbunden, sich parallel dazu um Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsstellen zu bemühen und hierüber Nachweise vorzulegen, wenn die selbständige Tätigkeit bisher nicht zu einer Verringerung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II führt und nicht absehbar ist ob dies in Zukunft der Fall sein wird (Urteil des Bayrischen LSG v. 12.12.2008-L 7 B 1006/08 AS ER).

Ist nach Prüfung der Fortsetzungswürdigkeit davon auszugehen, dass eine Sicherstellung des Lebensunterhaltes dauerhaft durch die Selbständigkeit nicht möglich ist werden weitere Maßnahmen eingefordert, die geeigneter sind, die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen (z. B. Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt).

§ 10 SGB II: Einer erwerbsfähigen Person ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar.  
(Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 - 5)

Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil sie mit Beendigung einer Erwerbstätigkeit (auch selbständige Tätigkeit) verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann (Absatz 2 Nr. 5).